

## Besteuerung der Abgabe von Mahlzeiten oder Speisen (EuGH vom 10.3.2011, C-497/09; C-499/09; C-501/09 und C-502/09)

Mit Urteil vom 10.3.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum Rechtsstreit über die Besteuerung von **Abgaben von Mahlzeiten oder Speisen zum sofortigen Verzehr** zu folgenden Bereichen entschieden:

Partyservice - Abgabe von Popcorn u. ä. in einem Multiplexkino - Imbissstände.

Herr Bog verkaufte auf Wochenmärkten in drei gleichartigen **Imbisswagen** Getränke und verzehrfertig zubereitete Speisen, insbesondere verschiedene Würste und Pommes Frites. An diesen Imbisswagen gab es geschützte Stellen, damit diese Speisen an Ort und Stelle verzehrt werden konnten (*Rechtssache C-497/09*).

CinemaxX betreibt **Kinos** in mehreren Städten in Deutschland. Die Kinobesucher können nicht nur Süßigkeiten und Getränke, sondern auch Portionen von Popcorn und "Tortilla"-Chips ("nachos") zum Verzehr im Kinofoyer oder -saal erwerben (*Rechtssache C-499/09*).

Herr Lohmeyer betrieb von 1996 bis 1999 mehrere für den Verzehr an Ort und Stelle besonders ausgestattete **Imbissstände** und einen Schwenkgrill. Er verkaufte dort verzehrfertige Speisen (Bratwürste, Currywürste, Hot Dogs, Pommes Frites, Steaks, Bauchfleisch, Spieße, Bauchrippen) (*Rechtssache C-501/09*).

Die Gesellschaft Fleischerei Nier betreibt eine Fleischerei und einen **Partyservice**. Im Rahmen des Partyservice liefert sie die von den Kunden bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus, wobei sie je nach Kundenwunsch auch Geschirr und Besteck, Stehtische und Personal zur Verfügung stellt (*Rechtssache C-502/09*).

Die **Steuerpflichtigen erklärten** die Umsätze aus dem Verkauf der Speisen und Mahlzeiten in ihren Mehrwertsteuererklärungen als dem **ermäßigten Steuersatz** unterliegend.

Die Finanzverwaltung unterwarf sämtliche Umsätze nach Außenprüfungen jedoch **dem Regelsteuersatz**.

Der EuGH entschied nun wie folgt:

- ⇒ Die Abgabe frisch zubereiteter Speisen oder Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr an **Imbissstätten** oder -wagen oder in einem **Kinofoyer** stellt eine Lieferung von Gegenständen dar. Dabei ist eine qualitative Prüfung des gesamten Umsatzes vorzunehmen, ob die Dienstleistungselemente, die der Lieferung der Nahrungsmittel voraus und mit ihr einher gehen, nicht überwiegen.
- ⇒ Überwiegen die Dienstleistungselemente, wie z. B. in einem **Restaurant**, so ist eine einheitliche sonstige Leistung gegeben.
- ⇒ Die Tätigkeit eines **Partyservices** ist grundsätzlich als eine einheitliche sonstige Leistung zu beurteilen, da individualisierte Speisen mit weiteren Dienstleistungselementen (z. B. Gestellung von Geschirr, Besteck) Umfang der Leistung sind.

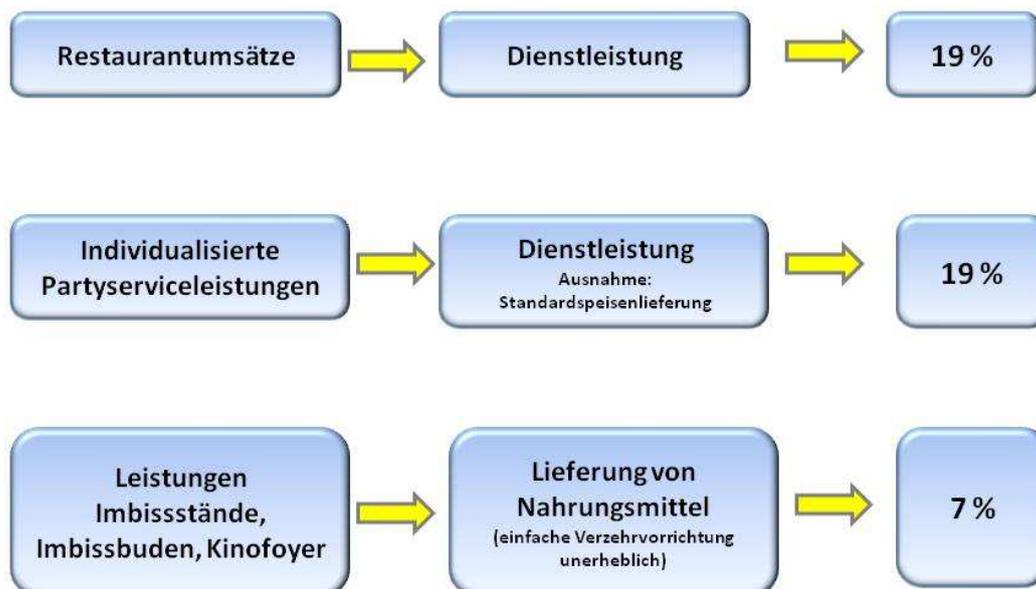
- ⇒ Die Lieferung eines Partyservices von lediglich „Standardspeisen“ ohne zusätzliches Dienstleistungselement **kann** eine Lieferung von Nahrungsmittel darstellen.

**„Nahrungsmittel“:** der EuGH stellt klar, dass der Begriff "Nahrungsmittel" auch Speisen oder Mahlzeiten umfasst, die durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr **zubereitet** worden sind.

Für die alltägliche Praxis folgern wir hieraus u.a. folgende Ergebnisse:

- ⇒ Restaurantumsätze unterliegen als Dienstleistungen weiterhin dem Regelsteuersatz.
- ⇒ Individualisierte Leistungen eines Partyservices unterliegen als Dienstleistungen weiterhin dem Regelsteuersatz.
- ⇒ Umsätze an Imbissbuden sowie Umsätze in Kinofoyers unterliegen nun als Nahrungsmittellieferungen dem ermäßigten Steuersatz. Somit ist ein Bereithalten von einfachsten Verzehrvorrichtungen für die Zuordnung als „Lieferung von Nahrungsmittel“ unschädlich in Bezug auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.

Um von einer Lieferung von Nahrungsmittel zu einer einheitlichen sonstigen Leistung zu kommen, müssen die zur Verfügung gestellten Dienstleistungselemente der Leistung **das Gepräge** geben. Diese Abgrenzung wird die Rechtsprechung in strittigen Fällen zukünftig definieren müssen.



**Fazit:** das EuGH-Urteil kann in allen offenen Fällen Anwendung finden. Falls hier aber Rechnungen mit offenem UST-ausweis erteilt worden sind – was i.d.R. bei Kleinbetragsrechnungen (Imbiss, Kino) nicht der Fall sein wird - müssen diese berichtigt werden, damit eine überhöht ausgewiesene USt rückgängig gemacht werden kann.